

**Vereinsvorstand:**

- 1) Der engere Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinschaftlich.

- 2) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt. Der Wechsel vollzieht sich in der Weise, daß nach zwei Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassenführer zur Wahl stehen und nach einem weiteren Jahr der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Einnahmen. Außerplanmäßige Ausgaben können vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitwirkung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bei Dringlichkeit verfügt werden. Darüber hinaus bedürfen sie der Zustimmung des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Ratsmitgliedes.
- 4) Der erweiterte Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand ist acht Tage vorher unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

**Beirat (erweiterter Vorstand):**

- 1) Zur Unterstützung des engeren Vorstandes werden stimmberechtigte Beiratsmitglieder für drei Jahre gewählt. Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und fortlaufenden Entwicklung sollen von den einmal gewählten Beiratsmitgliedern jährlich jeweils nur 1/3 ersetzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden. Das Ratsmitglied bleibt Mitglied im Vorstand für die Wahlperiode des Fleckens Bekeska.

## § 10

**Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, daß mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlußfähig, so ist die Abstimmung in einer zweiten Mitgliederversammlung zu wiederholen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

## § 11

- 1) Bis zur Neuwahl nach dieser Satzung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.